



SWISS
BLOCKCHAIN
FEDERATION

Digital Assets – Steuerliche Standortbestimmung 2026/01

Überblick über die steuerliche Behandlung digitaler Vermögenswerte und
internationale Meldepflichten in der Schweiz

**Aktuelle Fassung der Digital Assets – Steuerliche Standortbestimmung 2026/01 vom
07.02.2026 (Version 1.3 GER)**

Genehmigt von der Swiss Blockchain Federation am 20.01.2026

Publikationsdatum: 13.02.2026

Autoren: SBF Tax & CARF/CRS Working Group unter der Leitung von Mauro Cappelletti (Blockchain Innovation Group AG) und der Mitarbeit von Christoph Drexler (PrimeTax AG), Dominic Nazareno (PrimeTax AG), Nina Gartmann (Legallite AG), Daniel Räss (Bitcoin Suisse AG), Thomas Linder (MME Tax AG), Eric Sutter (MME Tax AG), Angelica Maria Schwarz (Kellerhals & Carrard Zürich KIG), Kerim Tbaishat (Kellerhals & Carrard Zürich KIG), Rudolf Kaufmann (Sygnum Bank AG), Guido Hüppin (Sygnum Bank AG), Jeannie Rebsamen (AMINA Bank AG), Dimitri Talassi (Luzerner Kantonalbank AG), Olena Moser (Maerki Baumann AG), Lüscher Moser Monika (Maerki Baumann AG), Daniel Blatter (Incore Bank AG), Fabian Friedli (BX Swiss/Digital), Christian Attenhofer (PrimeTax AG), Yonghan Lee (Denario), Fabio Andreotti (Bitcoin Suisse AG) und Rolf H. Weber (Bratschi AG).

Kontakt: Mauro Cappelletti, mauro@big-swiss.com

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary	3
2. Einleitung & Methodik	4
3. Überblick der steuerlichen Behandlung.....	4
3.1 Mehrwertsteuer (MWST)	4
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen und Praxispublikationen	4
3.1.2 Gerichtsentscheide	5
3.1.3 Präzisierungen durch die Praxis	5
3.1.4 Beurteilung/Kritik.....	5
3.1.5 Ausblick MWST-Aktivitäten	6
3.1.6 Fazit.....	6
3.2 Übrige Steuerarten.....	7
3.2.1 Einleitung und Entwicklung der steuerrechtlichen Praxis	7
3.2.2 Systematik von Kryptowerten	7
3.2.3 Steuerliche Behandlung	8
3.2.4 Abgrenzung zwischen Privatvermögen und Erwerbstätigkeit.....	9
3.2.5 Unternehmensbesteuerung und Bilanzierung	10
3.2.6 Mitarbeitertoken.....	10
3.2.7 Ausblick Übrige Steuerarten Aktivitäten.....	10
3.2.8 Fazit.....	10
3.3 Internationale Meldepflicht (CARF & CRS).....	11
3.3.1 CARF – Hintergrund & Treiber	11
3.3.2 Status in der Schweiz	12
3.3.3 CRS 2.0 – Erweiterung des bestehenden Standards	12
3.3.4 Ausblick CARF & CRS Aktivitäten	13
3.3.5 Fazit.....	14
4. Positive Standortfaktoren	14
4.1 Mehrwertsteuer (MWST)	14
4.2 Übrige Steuerarten.....	14
4.3 Internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF)	15
5. Herausforderungen.....	15
5.1 Mehrwertsteuer (MWST)	15
5.2 Übrige Steuerarten.....	15
5.3 Internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF)	16
6. Chancen & Handlungsempfehlungen	16
6.1 Mehrwertsteuer (MWST)	16
6.2 Übrige Steuerarten.....	16
6.3 Internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF)	17

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Dokument wurde von verschiedenen Sub-Gruppen der SBF Tax & CARF/CRS Working Gruppe erarbeitet und stellt eine fachliche Standortbestimmung zur steuerlichen Behandlung digitaler Vermögenswerte in der Schweiz dar. Die Inhalte dienen ausschliesslich Informations- und Diskussionszwecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität oder rechtliche Verbindlichkeit.

Das Dokument stellt weder ein Zirkular noch ein Positionspapier der Swiss Blockchain Federation (SBF) dar und ersetzt keine individuelle rechtliche, steuerliche, regulatorische oder technische Beratung.

Weder die SBF noch die beteiligten Fachpersonen übernehmen eine Haftung für Entscheidungen oder Handlungen, die aufgrund der Inhalte dieses Dokuments getroffen werden. Die im Dokument enthaltenen Einschätzungen spiegeln den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung wider und können sich aufgrund neuer regulatorischer, technischer oder internationaler Entwicklungen ändern – insbesondere im Zusammenhang mit AIAG, MWST-Praxis, direkten Bundessteuern, CRS 2.0, CARF oder DAC8.

Dieses Dokument darf nur als Ganzes reproduziert oder weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung oder Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist ausschliesslich unter Angabe der Quelle und unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen der SBF zulässig.

1. Management Summary

Die Schweiz verfügt über solide steuerliche Grundlagen und stabile regulatorische Prozesse im Bereich digitaler Vermögenswerte. Gleichzeitig zeigt die internationale Entwicklung, dass andere Jurisdiktionen regulatorisch und steuerlich zunehmend schneller vorwärts gehen. Die folgende Standortbestimmung analysiert die Situation in den Bereichen Mehrwertsteuer, übrige Steuerarten und internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF), fasst die wesentlichen Standortfaktoren zusammen und zeigt zentrale Herausforderungen sowie prioritäre Handlungsfelder auf.

Mehrwertsteuer (MWST)

Die Schweiz verfügt über ein attraktives, technologieneutrales MWST-System, doch veraltete Publikationen und divergierende Auslegungen schaffen zunehmende Rechtsunsicherheit. Eine Modernisierung der MWST-Praxis ist erforderlich, um gegenüber innovativen Jurisdiktionen konkurrenzfähig zu bleiben.

Übrige Steuerarten

Das funktionsorientierte Schweizer Steuersystem bietet solide Grundlagen für die Einordnung digitaler Vermögenswerte. Gleichzeitig hemmen kantonal uneinheitliche Praxis, komplexe Bewertungsfragen und begrenzte Transparenz neue Geschäftsmodelle. Mehr Harmonisierung und Klarheit sind notwendig, um Unternehmen und Investoren langfristige Planungssicherheit zu bieten.

Internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF)

Mit CRS 2.0 ab 2026 und CARF ab 2027 entsteht ein zweistufiges globales Meldesystem, das Finanzintermediäre, aber insbesondere SRO-regulierte und nicht-finanzielle Provider stark betrifft. Die Schweiz verfügt über stabile Prozesse, muss jedoch die Umsetzung beschleunigen, um international anschlussfähig zu bleiben und regulatorische Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

2. Einleitung & Methodik

Dieses Dokument stellt die erste integrierte Standortbestimmung der SBF Tax & CARF/CRS Working Group dar. Ziel ist es, die steuerlichen Rahmenbedingungen für digitale Vermögenswerte in der Schweiz gesamthaft zu erfassen, zentrale Standortstärken sichtbar zu machen, bestehende Herausforderungen herauszuarbeiten und daraus konkrete Handlungsempfehlungen für Behörden, Politik und Industrie abzuleiten.

Die Analyse stützt sich auf die Arbeiten der drei Subgruppen der Working Group sowie auf den fachlichen Austausch mit Industrievertretern, Steuerexperten und Behörden. Die strukturelle Gliederung des Dokuments ermöglicht eine konsolidierte Sicht auf den aktuellen Status, die zentralen Handlungsfelder und die zukünftige Entwicklung des Schweizer Standorts für digitale Vermögenswerte.

3. Überblick der steuerlichen Behandlung

3.1 Mehrwertsteuer (MWST)

Viele Transaktionen und Rollen im dezentralen Umfeld lassen sich nur schwer in die bestehenden Systematiken des Mehrwertsteuergesetzes einordnen, was in der Praxis zu Unsicherheiten und erheblichen Abgrenzungsfragen führt. Dieses Positionspapier verfolgt das Ziel, einen ersten Überblick über verschiedenen Fragestellungen aus diesem Bereich zu geben und darzulegen, wie Steuerverwaltung und Gerichte hierauf reagieren.

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen und Praxispublikationen

Im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) und in der zugehörigen Verordnung (MWSTV) finden sich keine Regelungen speziell für Transaktionen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (DLT). Die ESTV hat bereits im Jahr 2019 ihre Praxispublikationen um Ausführungen ergänzt, wie sie bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit dieser relativ jungen Technologie aus Sicht der MWST interpretiert. Im Vordergrund steht dabei die MWST-Info 04, Kapitel 2.7.3 "Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie". Darin äussert sich die ESTV zur Klassifizierung von Kryptowerten und beschreibt ihre Position zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen verschiedener Geschäftsvorfälle (Ausgabe, Verwendung, Übertragung, Handel, Aufbewahrung und Validieren/Verifizieren) für die einzelnen Kryptowert-Klassen (Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token).

Die ESTV unterscheidet dabei zwischen den folgenden drei Haupttypen von Token:

- **Zahlungstoken** dienen keinem anderen Zweck als dem der Verwendung als Zahlungsmittel für den Erwerb von Lieferungen und/oder Dienstleistungen bei einem oder mehreren Leistungserbringern. Sie berechtigen daher nicht zum Bezug bestimmter beziehungsweise bestimmbarer Leistungen, sondern stellen lediglich das vereinbarte Zahlungsmittel dar.
- **Nutzungstoken** berechtigen den Inhaber zum Bezug von bestimmten oder bestimmbaren Leistungen und/oder gewähren ein Zugangsrecht zu einer Plattform, einer Applikation oder Ähnliches (Lizenz oder lizenzähnliches Recht).

- **Anlage-Token** geben dem Inhaber beispielsweise Anspruch auf Beteiligung am Ertrag, Umsatz, Gewinn, einen bestimmten Teil des Ertrags oder Umsatzes, derivative Rechte oder Ähnliches. Sie basieren stets auf einem vertraglichen Rechtsverhältnis, begründen daher kein gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis und berechtigen nicht zur Rückzahlung des ursprünglich einbezahlten Betrags (d.h. kein Eigenkapital oder Fremdkapital).

In diesem Zusammenhang ist ein separater, aber sehr relevanter Aspekt zu berücksichtigen: Die Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA verwendet zwar die gleichen Begriffe für die regulatorische Token-Qualifikation (d.h. Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token), aber die jeweiligen Definitionen sind unterschiedlich. Dies führt in der Praxis zu viel Verwirrung. So ist es nicht möglich, sich für Mehrwertsteuerzwecke einfach auf die FINMA-Klassifizierung zu verlassen. Es muss eine separate Analyse durchgeführt werden.

3.1.2 Gerichtsentscheide

Es gibt derzeit noch relativ wenig Rechtsprechung im Bereich MWST und Blockchain bzw. DLT. Erwähnenswert sind die folgenden zwei Gerichtsentscheide:

- Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 29.9.2023 (A-5638/2022): Das Gericht bezog Stellung u.a. zu der Frage, wie Leistungen eines "Validators" aus mehrwertsteuerlicher Sicht zu beurteilen seien. Das Gericht bestätigte, dass bei der Kombination von Block Reward und Transaktionsgebühr zwei eigenständige Leistungsverhältnisse bestehen können. Während die Transaktionsgebühr ein steuerbares Entgelt zwischen Nutzer und Validator darstellt, bleibt der Block Reward dagegen ein Nicht-Entgelt, sofern das Protokoll keine bestimmbar Gegenpartei aufweist.
- Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 9.2.2024 (A-2093/2022): In diesem Entscheid befasste sich das Gericht u.a. mit der ESTV-Praxis zur Klassifizierung von Token, insbesondere, wenn diesen mehrere Funktionalitäten zukommen (konkret ging es um die Beurteilung eines Tokens mit undefinierten Utility-Funktionen als Payment-Token).

3.1.3 Präzisierungen durch die Praxis

In Rulingverfahren hat die ESTV seither diverse Themen differenzierter beurteilt - insbesondere in Bezug auf Token-Klassifizierung, DAOs, Staking, Ortsbestimmung und unternehmerische Tätigkeit. Eine konsolidierte, öffentlich zugängliche Praxis liegt jedoch bislang nicht vor.

3.1.4 Beurteilung/Kritik

Die ESTV hat sich, anders als die Steuerverwaltungen zahlreicher anderer Staaten mit einem MWST-System, bereits früh bemüht, durch entsprechende Praxispublikationen den Steuerpflichtigen gewisse Leitlinien für Aktivitäten im Blockchain- und DLT-Universum mitzugeben. Ausserdem liegen bereits einige wegweisende Gerichtsentscheide im Bereich MWST vor, die den Steuerpflichtigen bei der Orientierung helfen.

Allerdings ist festzuhalten, dass diese Praxisinformationen in einem hoch dynamischen Umfeld naturgemäss nicht alle Einzelfälle abdecken können und entsprechend diverse Unklarheiten bleiben. Teils führt die Interpretation zu praxisfremden Ergebnissen. Ausserdem steht die publizierte Praxis zum Teil im Widerspruch zu den erwähnten BVGer Entscheiden. Beispielsweise erachten wir unter anderem die folgenden Bereiche als problematisch:

Token-Klassifizierung und deren Auswirkungen:

Die inkonsistente Kategorisierung von Kryptowerten innerhalb derselben Behörde sorgt bei den Anwendern für Unsicherheit. Wenig hilfreich ist dabei, wenn die Behörde ihre eigene frühere Beurteilung revidiert und so zur Unsicherheit noch weiter beiträgt.

Eine erhebliche Unsicherheit besteht daneben bei der Kategorisierung von Token, die sowohl eine Nutzungs- wie auch eine Zahlungsfunktion innehaben. Die in der MWST-Info 04 der MWST enthaltene Definition führt faktisch dazu, dass viele dieser Token wohl als Nutzungstoken zu klassifizieren sind – insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus Sicht der ESTV Nutzungstoken mit zusätzlicher Zahlungsfunktion (Hybride Token) als Nutzungstoken qualifizieren. Dies hat mehrwertsteuerlich sehr unerwünschte Konsequenzen, so muss gemäss MWST-Info bei der Ausgabe und dem Verkauf solcher Token u.U. Mehrwertsteuer auf dem Transaktionsvolumen abgerechnet werden. Zudem fällt beim Kauf solcher Token von ausländischen Kunden/Gegenparteien Bezugsteuer an. Diese Mehrwertsteuerpflichten drohen die Ausgabe von und den Handel mit Nutzungstoken in der Schweiz aufgrund der damit verbundenen (MWST-) Kosten und Risiken praktisch zum Erliegen zu bringen.

Entschädigungen aus dem Mining und Staking:

Leistungsbeziehungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen von Mining und Staking sind komplex, wandelfähig und häufig nur schwer für eine mehrwertsteuerliche Beurteilung mit der hinreichenden Trennschärfe zu bestimmen. Positiv ist daher, dass die ESTV den grundsätzlichen Versuch einer Einordnung unternommen hat. Es wird aber zu wenig auf in der Praxis vorkommende Konstellationen und die erhebliche Komplexität solcher Modelle im Einzelfall eingegangen. Die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Parteien sind zu wenig klar geregelt. Ausserdem wird mit den klassischen Regelungen zur Leistungsortsbestimmung und deren Nachweis nicht den Herausforderungen Rechnung getragen, die die systembedingte Anonymität der Blockchains mit sich bringt. Es braucht hierfür praktikablere Lösungen.

3.1.5 Ausblick MWST-Aktivitäten

In den nächsten Monaten werden wir uns mit folgenden Schwerpunktthemen befassen und praxisorientierte Arbeitspapiere mit praktischen Beispielen erarbeiten. Konkret in Planung sind bereits die folgenden Themen:

1. MWST-steuerliche Behandlung von Erträgen aus Staking und Mining
2. Token Klassifizierung für MWST-Zwecke

Im Übrigen werden wir uns, sofern die ESTV hierzu Gelegenheit bietet, im Rahmen der Vernehmlassung von Praxispublikationen zum Thema MWST im Kryptobereich aktiv einbringen.

3.1.6 Fazit

Mit geringen MWST-Sätzen und einer Steuerverwaltung, die das Thema Blockchain und DLT im Spannungsfeld zur MWST erkannt hat, ist die Schweiz ein aus Sicht der MWST ein attraktiver Standort für Aktivitäten in den Bereichen Blockchain und DLT.

Dabei besteht aber in diversen Bereichen aufgrund der fehlenden Aktualität der Publikationen erhebliche Rechtsunsicherheit, was auf die Ansiedlung neuer Projekte unter Umständen abschreckend wirken kann. Es ist unseres Erachtens daher dringend angezeigt, die bestehenden Standortvorteile der Schweiz nicht durch eine verwirrende Rechtslage und veraltete Verwaltungspraxis zu verspielen. Entsprechend sollten die Praxisfestlegungen der ESTV bezüglich Mehrwertsteuer überprüft und an die geltende Praxis angepasst und – wo notwendig –

wirtschaftsfreundlich ergänzt werden. Schliesslich sind die aktuelle Rechtslage und Praxis auf allfällige Standorteffekte zu überprüfen.

Eine detaillierte und praxisgerechte Aktualisierung der publizierten MWST-Informationen wäre daher wünschenswert.

3.2 Übrige Steuerarten

3.2.1 Einleitung und Entwicklung der steuerrechtlichen Praxis

In den vergangenen Jahren wurden in der Schweiz wesentliche rechtliche und steuerrechtliche Grundlagen für die Einordnung digitaler Vermögenswerte geschaffen. Diese Entwicklung ist eng mit der frühen rechtlichen und steuerrechtlichen Einordnung digitaler Vermögenswerte verbunden. Bereits im Februar 2018 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ihre Wegleitung zu Initial Coin Offerings (ICOs) und definierte eine funktionale Einteilung von Token in Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token. Entscheidendes Kriterium war die wirtschaftliche Betrachtungsweise: Nicht die Technologie, sondern die Funktion des Tokens bestimmt dessen rechtliche Behandlung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) konkretisierte diese Grundlagen im Arbeitspapier „Kryptowährungen und Token“ vom 14. Dezember 2021. Es stellt bis heute den massgebenden Referenzrahmen dar und beschreibt die steuerrechtliche Behandlung digitaler Vermögenswerte im Rahmen der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer, der Stempelabgaben und der kantonalen Vermögenssteuer. Das DLT-Gesetz wurde 2021 in zwei Etappen eingeführt: Am 1. Februar 2021 wurden registerbasierte Wertrechte geschaffen und damit die zivilrechtliche Grundlage der Tokenisierung gelegt; am 1. August 2021 folgten ergänzende Bestimmungen zu DLT-Handelssystemen und zum Insolvenzrecht.

3.2.2 Systematik von Kryptowerten

Die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowerten in der Schweiz folgt einem funktionsorientierten Ansatz. Massgebend ist nicht die technische Struktur, sondern die wirtschaftliche Funktion eines Tokens. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) unterscheidet zwischen drei Hauptkategorien: Zahlungs-, Anlage- und Nutzungs-Token. Mischformen werden nach ihrer Hauptfunktion beurteilt.

Zahlungs-Token wie Bitcoin, Ether oder Stablecoins dienen ausschliesslich als digitales Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen oder für die Geld- und Wertübertragung. Sie begründen keine Ansprüche gegenüber einem Emittenten.

Anlage-Token gewähren geldwerte Rechte gegenüber einem Emittenten. Sie können i) als Fremdkapital-Token, ii) als Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage oder iii) als Anlage-Token mit Beteiligungsrechten ausgestaltet sein:

- **Fremdkapital-Token** sind Obligationen ähnlich und stellen beim Emittenten Fremdkapital dar.
- **Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage** gewähren eine Erfolgsbeteiligung, ohne dass ein Rückzahlungsanspruch besteht.
- **Anlage-Token mit Beteiligungsrechten** repräsentieren echte Beteiligungsrechte.

Nutzungs-Token vermitteln dem Inhaber über eine Blockchain-Infrastruktur ausschliesslich Zugangs- oder Nutzungsrechte zu einer digitalen Dienstleistung.

Kritik: Die Dreiteilung in Zahlungs-, Anlage- und Nutzungs-Token bildet zwar eine praktikable Grundlage für die steuerrechtliche Einordnung digitaler Vermögenswerte. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Abgrenzung gerade bei hybriden oder neuartigen Token-Formen oftmals unscharf bleibt. Funktionen können sich im Zeitverlauf verändern, was die steuerrechtliche Qualifikation erschwert und zu unterschiedlichen Beurteilungen durch Steuerbehörden führen kann. Die bestehende Systematik bedarf daher mit Blick auf künftige Entwicklungen einer kontinuierlichen Präzisierung.

Da sich bislang keine einheitliche Praxis etabliert hat, empfiehlt es sich, Unklarheiten frühzeitig im Rahmen einer Rulinganfrage mit den zuständigen Behörden zu klären.

3.2.3 Steuerliche Behandlung

Zahlungs-Token: Die zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe der Zahlungs-Token qualifizieren bei der Gewinnsteuer grundsätzlich als steuerbarer Ertrag. Liegt ein Vertragsverhältnis vor, kann der Betrag passiviert und während der Entwicklungsphase (inkl. eines allfälligen Gewinnaufschlages bei Non-Profit Projekten) erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die Gewinne aus der Veräusserung im Privatvermögen sind steuerfrei, während Verluste nicht abgezogen werden können. Wenn die Tätigkeiten regelmässig oder in erheblichem Umfang betrieben werden, kann eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegen (vgl. Ausführungen in 3.2.4).

Zahlungs-Token unterliegen weder der Verrechnungssteuer noch den Stempelabgaben. Vermögenssteuerlich gelten sie als bewegliches Kapitalvermögen und sind per Jahresende zum Verkehrswert zu deklarieren.

Anlage-Token:

1. **Fremdkapital-Token:** Die Mittelzuflüsse aus dem Verkauf der Token gelten im Zeitpunkt der Emission beim Emittenten als Fremdkapital. Zinszahlungen gelten beim Emittenten als geschäftsmässig begründeter Aufwand und somit steuerlich abzugsfähig. Beim Investor stellen diese Zinsen steuerbaren Ertrag bzw. steuerbares Einkommen dar. Zinszahlungen in periodischer Form oder in der Form von Einmalentschädigungen auf Obligationen unterliegen der Verrechnungssteuer. Kapitalgewinne aus dem Verkauf solcher Token im Privatvermögen bleiben steuerfrei.
2. **Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage:** Die Mittelzuflüsse aus dem Verkauf der Token gelten im Zeitpunkt der Emission beim Emittenten als steuerbarer Ertrag. Liegt eine vertragliche Verpflichtung vor, kann der Betrag passiviert und in der Nutzungsphase erfolgswirksam aufgelöst werden. Zahlungen an die Token-Inhaber stellen beim Investor steuerbaren Ertrag bzw. Einkommen aus beweglichem Vermögen dar. Eine Pflicht zur Verrechnungssteuer entsteht nur, wenn wesentliche Beteiligungsschwellen überschritten werden.
3. **Anlage-Token mit Beteiligungsrechten:** Die Mittelzuflüsse aus dem Verkauf der Token gelten im Zeitpunkt der Emission beim Emittenten als steuerneutrale Kapitaleinlage. Ausschüttungen an die Inhaber unterliegen der Verrechnungssteuer und gelten als steuerbaren Gewinn bzw. Einkommen aus beweglichem Vermögen. Auch unterliegt die Ausgabe der Stempelabgabe. Kapitalgewinne aus dem Verkauf solcher Token im Privatvermögen sind steuerfrei.

Alle Anlage-Token gelten vermögenssteuerlich als bewegliches Kapitalvermögen und sind zum Verkehrswert zu deklarieren.

Nutzungs-Token: Die durch ihre Emission vereinnahmten Mittel gelten beim Emittenten grundsätzlich als steuerbarer Ertrag. Liegt eine vertragliche Verpflichtung vor, kann der Betrag passiviert und in der Nutzungsphase (inkl. eines allfälligen Gewinnaufschlages bei Non-Profit Projekten) erfolgswirksam aufgelöst werden.

Für den Investor führt der Erwerb eines Nutzungs-Tokens zu keiner direkten Steuerfolge. Wird ein solcher Token als Entgelt ausgerichtet, ist der Marktwert im Zeitpunkt des Zuflusses einkommenssteuerpflichtig.

Nutzungs-Token unterliegen weder der Verrechnungssteuer noch den Stempelabgaben. Vermögenssteuerlich gelten sie als bewegliches Kapitalvermögen und sind per Jahresende zum Verkehrswert zu deklarieren.

Airdrops und Hard Forks: Bei Airdrops werden die Kryptowerte automatisch an ausgewählte Personen übertragen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist grundsätzlich der Ansicht, dass Airdrops in jedem Fall im Zeitpunkt ihrer Zuteilung im Umfang ihres Verkehrswerts als Ertrag aus beweglichem Vermögen der Einkommenssteuer unterliegen, sofern nicht steuerfreie Einkünfte wie z.B. Schenkungen und Lotteriegewinne vorliegen. In der Lehre wird hingegen der Standpunkt vertreten, dass Airdrops, welche dem Empfänger ungefragt und unabhängig jeglicher Gegenleistung zugeteilt werden, als Schenkungen im weiteren Sinne qualifizieren und steuerfrei bleiben.

Bei Hard Forks handelt es sich dagegen um eine Aufspaltung eines bestehenden Netzwerks in zwei Netzwerke, was steuerlich eine einkommensneutrale Vermögensumschichtung ist und damit steuerfrei.

Mining und Staking: Der Reingewinn aus Mining und Staking ist steuerbar bzw. stellen steuerbare Vermögenserträge dar. Dabei ist bei natürlichen Personen die selbständige Erwerbstätigkeit von der Ausübung eines Hobbys und der privaten Vermögensverwaltung abzugrenzen (vgl. zu den Auswirkungen sogleich 4.2.4). Je nach Einordnung unterliegen die Erträge entweder der Einkommenssteuer und AHV-Pflicht (Erwerbstätigkeit) oder gelten als Vermögensertrag ohne AHV-Pflicht (private Vermögensverwaltung).

3.2.4 Abgrenzung zwischen Privatvermögen und Erwerbstätigkeit

Ein zentraler Aspekt der schweizerischen Kryptosteuerpraxis ist die Frage, ob Gewinne einer natürlichen Person aus Handel oder Investitionen steuerfrei (Privatvermögen) oder steuerpflichtig (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) sind. Die ESTV wendet dabei analog die Kriterien aus dem Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel an. Entscheidende Hinweise auf eine gewerbsmässige Tätigkeit sind eine kurze Haltedauer, ein hohes Transaktionsvolumen, der Einsatz von Fremdkapital, eine systematische oder automatisierte Handelsweise und die Frage nach dem Haupt- oder Nebenerwerbscharakter der Kryptoaktivität. Diese Grundsätze gelten nach der Praxis als Token-agnostisch, d.h. unabhängig davon, ob es sich um Zahlungs-, Anlage- oder Nutzungs-Token handelt.

Eine abschliessende Beurteilung erfolgt stets nach dem Gesamtbild der Verhältnisse. Werden die Kriterien erfüllt, gelten die erzielten Gewinne als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und unterliegen der Einkommenssteuer sowie der AHV-Beitragspflicht; Verluste und Aufwendungen sind im Gegenzug steuerrechtlich abzugsfähig.

Die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerbsmässigem Handel mit Kryptowerten bleibt schwierig. Die Kriterien des Kreisschreibens Nr. 36 sind zwar

richtungsweisend, lassen sich aber wegen der technischen Eigenheiten digitaler Vermögenswerte nur bedingt anwenden. Hinzu kommt eine uneinheitliche kantonale Praxis, die zu unterschiedlichen Beurteilungen führt.

3.2.5 Unternehmensbesteuerung und Bilanzierung

Bei juristischen Personen gelten sämtliche Krypto-Assets als Geschäftsvermögen. Realisierte Kursänderungen sind erfolgswirksam. Die Bewertung der Krypto-Assets richtet sich nach dem Handelsrecht. Je nach Funktion können Token als liquide Mittel, Wertschriften, immaterielle Werte oder Vorräte bilanziert werden, was zu Unsicherheiten führen kann.

Die Token-Emissionen werden nach ihrer wirtschaftlichen Ausgestaltung behandelt: Eigenkapital-Token gelten als Kapitaleinlagen, Fremdkapital-Token als Schuldverhältnisse, vertragliche oder Nutzungs-Token sowie Zahlungs-Token als Ertrag oder passivierte Vorauszahlung, sofern nachweisbare Verpflichtungen bestehen.

3.2.6 Mitarbeitertoken

Bei Ermittlung des Naturallohns aufgrund der Ausgabe von Mitarbeitertoken stellt sich die Frage, wann und mit welchem Wert diese zu besteuern sind.

Wird der Token bereits vor der Emittierung dem Mitarbeiter versprochen, fehlt üblicherweise ein "echter" Tokenpreis (d.h. ein Preis basierend auf einem liquiden Markt). Dementsprechend ist eine Bewertung notwendig. Auch nach der Emittierung wird eine Bewertung benötigt, wenn noch kein liquider Markt besteht und der bezahlte Preis der Investoren nicht dem effektiven Marktpreis entspricht. Sobald jedoch ein liquider Markt vorhanden ist, kann dieser grundsätzlich als Referenzwert verwendet werden.

Die Bewertung der Token hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der Mitarbeiter einen Rechtsanspruch auf den Token erwirbt. Dieser Zeitpunkt entspricht auch dem Besteuerungszeitpunkt. Es können zudem Sperrfristen analog zu gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen Anwendung finden.

Kritik: Hinsichtlich des Bewertungsmechanismus und des Besteuerungszeitpunkts herrscht aktuell viel Unsicherheit und es gibt unterschiedliche Praxen bei den Steuerverwaltungen. Um den Standort Schweiz als attraktiven Arbeitsmarkt zu stärken, sind hier rasch einheitliche und praxisorientierte Lösungen notwendig.

3.2.7 Ausblick Übrige Steuerarten Aktivitäten

Basierend auf dem Feedback zur vorliegenden steuerlichen Standortbestimmung und abhängig von der Priorisierung innerhalb der Working Group werden in den kommenden Monaten voraussichtlich folgende Themenfelder weiter beobachtet und vertieft diskutiert:

1. Praxisorientierte Orientierungshilfen zur steuerlichen Einordnung von Token
2. Vertiefte Diskussion, Zirkulare zu Staking, Mining und Mitarbeitertoken
3. Analyse kantonaler Praxisentwicklungen, -unterschiede und wo möglich Orientierungshilfen

Diese Arbeiten sollen dazu beitragen, mehr Transparenz und Orientierung für Marktteilnehmer zu schaffen und offene steuerliche Fragestellungen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

3.2.8 Fazit

Die Schweiz verfügt heute über ein grundsätzlich funktionsorientiertes und technologieunutrales Steuerregime für digitale Vermögenswerte. Die Dreiteilung in Zahlungs-, Anlage- und Nutzungs-Token ermöglicht für Standardfälle eine konsistente steuerrechtliche Behandlung und schafft eine solide Grundlage für die Praxis. Gleichwohl bestehen in der Anwendung Unsicherheiten, insbesondere bei hybriden Token, der Abgrenzung gewerbsmässiger Tätigkeiten und der Bewertung von Mitarbeitertoken. Die kantonal teils unterschiedlichen Praxen erschweren eine einheitliche Rechtsanwendung. Daher bleibt eine frühzeitige Rulinganfrage das zentrale Instrument, um steuerrechtliche Klarheit zu schaffen.

Insgesamt bietet das Schweizer Steuerrecht einen vergleichsweise stabilen und innovationsfreundlichen Rahmen, der jedoch mit Blick auf die rasche technologische Entwicklung kontinuierlich weiterentwickelt werden sollte, um Rechtssicherheit, Kohärenz und Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu gewährleisten.

3.3 Internationale Meldepflicht (CARF & CRS)

3.3.1 CARF – Hintergrund & Treiber

Die internationale Steuertransparenz hat sich in den letzten zehn Jahren grundlegend verändert. Mit dem Common Reporting Standard (CRS) hat die OECD bereits 2014 ein globales System geschaffen, um den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Staaten zu ermöglichen.

Der CRS verpflichtet Finanzinstitute, Informationen über Kontoinhaber (natürliche und juristische Personen) an die jeweiligen nationalen Steuerbehörden zu melden, welche diese Daten wiederum mit den Steuerbehörden anderer Länder austauscht. Ziel war und ist es, grenzüberschreitende Steuerflucht zu verhindern und die globale Steuertransparenz zu fördern.

Mit dem Krypto-Asset Reporting Framework (CARF) erweitert die OECD den bestehenden Standard auf den Bereich der digitalen Vermögenswerte. Während der CRS auf die Meldung von Finanzkonten ausgerichtet ist und die Meldung grundsätzlich nicht transaktionsbasiert erfolgt (kontobezogene Bestandsmeldung), erfasst CARF die Transaktionen von digitalen Vermögenswerten (relevante Krypto-Assets), die bislang ausserhalb der traditionellen Finanzinfrastruktur abgewickelt wurden.

CARF soll sicherstellen, dass Steuerpflichtige, die über Blockchain- oder DLT-basierte Strukturen investieren oder handeln (sogenannte "Kryptowert-Nutzer"), künftig ebenso meldepflichtig erfasst werden wie traditionelle Anleger.

Gemäss CARF gelten als Reporting Crypto-Asset Service Providers (RCASPs) grundsätzlich alle gewerblichen Dienstleister, die im Auftrag von Kunden relevanten Kryptowerte gegen FIAT oder gegen andere relevanten Kryptowerte tauschen. Es handelt sich dabei um eine funktionale Anknüpfung, d.h. die erbrachte Dienstleistung entscheidet, ob eine natürliche oder juristische Person als RCASP gilt. Als RCASP können folglich u.a. folgende Anbieter gelten, sofern diese gewerblichen Dienstleistungen zur Durchführung von Tauschgeschäften mit relevanten Kryptowerten für oder im Auftrag von Kunden anbieten: Finanzinstitute (bspw. Banken), zentralisierte Plattformen, Wallet-Anbieter, Broker oder Emittenten von relevanten Kryptowerten, SRO regulierte Unternehmen.

Tauschgeschäfte: Tausch zwischen relevanten Kryptowerten und Fiat-Währungen oder ein Tausch zwischen einer oder mehreren Arten von relevanten Kryptowerten. Tauschgeschäfte sind nur CARF-relevant, wenn ein RCASP funktional an der Durchführung beteiligt ist, d. h. den Tausch im Auftrag eines Nutzers ausführt.

Übertragungen: Übertragungen sind CARF-relevant, wenn ein RCASP beteiligt ist, entweder als Empfänger oder als Absender im Auftrag des Nutzers. Nutzer-zu-Nutzer-Übertragungen sowie RCASP-zu-RCASP-Übertragungen sind nicht meldepflichtig.

Einzelhandelszahlungstransaktionen: Zahlungen mit **relevanten Kryptowerten** für Waren oder Dienstleistungen gelten nur dann als CARF-relevant, wenn ein RCASP im Auftrag des Kunden eine Umwandlung in FIAT oder ein anderes relevantes Crypto-Asset vornimmt. Eine Transaktion ist erst ab einem Wert von über USD 50'000 meldepflichtig.

3.3.2 Status in der Schweiz

Für die Schweiz ist vorgesehen, dass das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) sowie die entsprechenden Verordnungen und Anhänge um die CARF-Bestimmungen ergänzt werden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) haben die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) in der Schweiz abgeschlossen. Die Vernehmlassung fand im Herbst 2024 statt, und der Bundesrat hat im Februar 2025 die entsprechende Botschaft zur Anpassung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) an das Parlament überwiesen.

Das angepasste AIA-Gesetz wurde folglich von der Bundesversammlung in der Schlussabstimmung vom 26. September 2025 genehmigt, bezüglich der Anwendbarkeit wurde jedoch folgendes entschieden: Die Wirtschaftskommission des Nationalrats (WAK-N) hat das Dossier mehrfach beraten, aber am 3. November 2025 entschieden, die Beratung zu sistieren. Die WAK-N begründet dies mit der Verschiebung der CARF-Umsetzung in einigen Schlüsselstaaten sowie der Neuaufnahme einiger Umsetzungsfragen auf Ebene der OECD, welche möglicherweise eine Neuauslegung von CARF zur Folge haben könnten.¹ Die Vorlage wird somit sistiert und erst im neuen Jahr weiter beraten werden, somit der AIA über Kryptowerte nach dem AIA und der AIAV im Jahr 2026 keine Anwendung finden wird.

Eine Umsetzung des CARF per 1. Januar 2026 fand somit nicht statt. Parallel erfolgt die Umsetzung in enger inhaltlicher und technischer Abstimmung mit der OECD-Arbeitsgruppe WP10, der EU im Rahmen von DAC8, sowie weiteren Partnerstaaten, um Kompatibilität und internationalen Datenaustausch sicherzustellen.

3.3.3 CRS 2.0 – Erweiterung des bestehenden Standards

Es wurden auch die bestehenden Common Reporting Standard (CRS) überarbeitet, wobei die entsprechenden Änderungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 26. November 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft treten, sofern kein Referendum ergriffen wird.² Diese Weiterentwicklung wird als CRS 2.0 bezeichnet und dient dazu, den bisherigen Standard an neue Marktgegebenheiten anzupassen und ihn technisch mit CARF zu harmonisieren.

¹ Siehe Pressemitteilung vom 04.11.2025: [Konsultation zur Anpassung der Eigenmittelverordnung](#)

² Siehe Medienmitteilung vom 26.11.2025: [Bundesrat genehmigt Änderung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen](#)

Die wichtigsten Neuerungen von CRS 2.0 betreffen insbesondere:

- Einbezug digitaler Zahlungsmittel: Neu werden auch gewisse E-Geld-Instrumente und Central Bank Digital Currencies (CBDC) in den Meldeumfang aufgenommen, sofern sie als regulierte und von Finanzintermediären ausgegebene Zahlungsmittel gelten.
- Erweiterung der meldepflichtigen Vermögenswerte: Der CRS wird künftig breiter gefasst, um hybride Finanzprodukte und tokenisierte Finanzinstrumente zu erfassen.
- Verstärkung und Präzisierungen bei Sorgfaltspflichten: Institutionen müssen ihre KYC- und Identifikationsverfahren anpassen (Validierung Selbstauskunft) sowie Verfahren implementieren, um digitale Vermögenswerte eindeutig zuordnen zu können.
- Erweiterte Meldepflichten und Datenfelder: Evaluierung und Erhebung der "controlling persons" von Unternehmen, Präzisierung hinsichtlich Kontistaus (neu/bestehend).
- Technische Harmonisierung: Die Datenmodelle und Übermittlungsformate werden vereinheitlicht, sodass CRS und CARF langfristig komplementär betrieben werden können.

Anzumerken ist, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 26. November 2025 unter anderem beschlossen hat, dass die Bestimmungen über Kryptowerte im CRS 2.0 aufgrund der verschobenen Umsetzung des CARF im Jahr 2026 noch keine Anwendung finden werden.³

Damit entsteht in den kommenden Jahren ein zweistufiges internationales Meldesystem:

1. CRS 2.0 für klassische und digitalisierte Finanzanlagen (inkl. Security Token, Spezifiziertes E-Geld und CBDCs),
2. CARF für nicht-traditionelle digitale Vermögenswerte (relevante Kryptowerte inkl. Security Token, DeFi-Transaktionen).

Die Einführung dieses zweistufigen Meldesystems stellt sicher, dass die Schweiz international vollständig CARF- und CRS-kompatibel bleibt und ihre Finanz- und Blockchain-Dienstleister rechtzeitig auf die neuen Meldepflichten vorbereitet werden.

3.3.4 Ausblick CARF & CRS Aktivitäten

Zur Unterstützung der Schweizer Marktteilnehmer und zur Begleitung der internationalen Entwicklungen sind für die kommenden Monate folgende Aktivitäten vorgesehen:

1. Einbindung zusätzlicher Mitglieder aus relevanten Fachbereichen (z. B. Audit, RegTech, Compliance)
2. Definition klarer Kriterien für Selbstdeklarationen von CH-Anbietern
3. Erarbeitung einer „CARF-Wegleitung Light“ als praxisorientierte Orientierungshilfe
4. Durchführung weiterer Fachveranstaltungen und technischer Workshops

Zusätzlich werden folgende Schwerpunkte verfolgt:

1. Laufende Orientierung zu CARF, CRS 2.0, DAC-8 und FATF für Schweizer Provider und Nutzer

³ Siehe Medienmitteilung vom 26.11.2025: [Bundesrat genehmigt Änderung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen](#)

2. Stetiger Austausch mit Behörden (SIF, ESTV, OECD) und aktive Einbindung in regulatorische Konsultationen
3. Entwicklung von Best Practices und standardisierten Templates (z. B. Schweizer Selbstdeklaration für RCASPs)
4. Monitoring internationaler Entwicklungen sowie Kooperation mit RegTechs, Expertengremien und Partnerstaaten

3.3.5 Fazit

Mit der (partiellen) Einführung von CRS 2.0 per 1. Januar 2026 und der Verschiebung von CARF auf den 1. Januar 2027 entsteht für die Schweiz ein gestaffelter Übergang in ein zweistufiges Meldesystem. Während Finanzinstitute ihre bestehenden CRS-Prozesse anpassen und erweitern müssen, stehen insbesondere SRO-regulierte Krypto Service Provider vor einem umfassenden Neueinstieg in internationale Meldepflichten.

Gerade für diese Marktteilnehmer ist eine frühzeitige organisatorische, technische und prozessuale Vorbereitung entscheidend, um die zusätzlichen Anforderungen von CARF und CRS 2.0 rechtzeitig und effizient umzusetzen. Die stabile Schweizer Regulierungslandschaft, transparente Konsultationsverfahren und der etablierte Austausch mit Behörden bilden dafür eine solide Grundlage.

Um die Branche in dieser Transformationsphase zu unterstützen, wird die SBF die Entwicklungen weiterhin eng begleiten, laufend Orientierung bieten und relevante Fachthemen vertiefen. Die kontinuierliche Arbeit in der Arbeitsgruppe ermöglicht es, Herausforderungen frühzeitig zu identifizieren, Best Practices zu entwickeln und die Schweizer Marktteilnehmer auf dem Weg zur vollständigen CARF- und CRS-Compliance gezielt zu unterstützen.

4. Positive Standortfaktoren

Die Schweiz verfügt über eine Reihe struktureller Stärken, welche die steuerliche Behandlung digitaler Vermögenswerte sowie die Umsetzung internationaler Meldepflichten unterstützen und den Standort im globalen Vergleich attraktiv machen.

4.1 Mehrwertsteuer (MWST)

- Attraktive MWST-Sätze im internationalen Vergleich, insbesondere gegenüber EU-Ländern
- Technologieneutrales System, das auch neuartige Geschäftsmodelle grundsätzlich abdecken kann
- Frühe Befassung der ESTV mit DLT-Themen (z. B. MWST-Info 04, Staking-Praxis)
- Zunehmende Rechtssicherheit durch erste Gerichtsentscheide

4.2 Übrige Steuerarten

- Wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung, insbesondere im Vergleich zur EU
- Funktionsorientiertes, technologieneutrales Regime (Zahlungs-, Nutzungs-, Anlage-Token)

- Hohe Rechtssicherheit dank etablierten Ruling-Prozessen
- Attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmensansiedlungen und Tokenisierung

4.3 Internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF)

- Verlässliche und transparente regulatorische Prozesse
- Ausrichtung an OECD- und EU-Vorgaben sorgt für internationale Anschlussfähigkeit, auch wenn die Schweiz nur begrenzten Einfluss auf die Standardsetzung hat
- Gestaffelte Einführung (CRS 2.0 ab 2026, CARF ab 2027) ermöglicht klare Planungshorizonte
- Strukturiertes Zusammenspiel von Industrie, Verbänden und Behörden (SBF, ESTV, SIF) unterstützt eine geordnete Umsetzung

5. Herausforderungen

Die steuerliche Behandlung digitaler Vermögenswerte und die Umsetzung internationaler Meldepflichten bringen für die Schweiz trotz ihrer guten Ausgangslage eine Reihe struktureller, fachlicher und operativer Herausforderungen mit sich. Diese betreffen sowohl die Mehrwertsteuer als auch die direkten Steuern und das neue zweistufige Meldesystem CRS 2.0 / CARF.

5.1 Mehrwertsteuer (MWST)

- Veraltete Praxis Publikationen (MWST-Info 04) führen zu Unsicherheiten in einem stark gewachsenen und sich rasch entwickelnden Marktumfeld.
- Unterschiedliche Definitionen von Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token zwischen ESTV und FINMA erschweren die einheitliche Einordnung digitaler Vermögenswerte.
- Unklare Behandlung neuer Geschäftsmodelle (DAOs, Staking, Validator-Services, hybride Token) aufgrund fehlender konsolidierter Praxis.
- Heterogene Auslegung in Praxis und Rulings kann zu unterschiedlichen Ergebnissen und potenziellen Standortnachteilen führen.

5.2 Übrige Steuerarten

- Uneinheitliche kantonale Praxis, insbesondere bei der Abgrenzung privater Vermögensverwaltung vs. gewerbsmässiger Tätigkeit.
- Bewertungs- und Bilanzierungsunsicherheiten bei illiquiden Token, Mitarbeitertoken und hybriden Tokenstrukturen.
- Komplexität der steuerlichen Qualifikation, insbesondere bei neuartigen oder funktional gemischten Tokenmodellen.
- Hoher Bedarf an Rulings, da viele Sachverhalte ohne Vorabklärungen nicht ausreichend rechtsverbindlich beurteilt werden können.

5.3 Internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF)

- Vollständiger Neueinstieg für SRO-regulierte Krypto Service Provider, die bislang keinerlei AIA/CRS-Erfahrung besitzen.
- Erheblicher technologischer und organisatorischer Anpassungsaufwand (KYC, Datenmodelle, Wallet-Zuordnung, Transaktionsdaten).
- Extraterritoriale Risiken, z.B. für Schweizer Unternehmen mit Niederlassungen in der EU oder auch Unternehmen, welche auf Basis der Reverse-Solicitation-Ausnahme in der EU oder in Drittstaaten die CARF ab dem 1. Januar 2026 implementieren, ihre Dienstleistungen anbieten.
- Uneinheitliche internationale Implementierung, die zu Marktverzerrungen, administrativer Mehrbelastung, erhöhtem Investitionsbedarf und erheblichen Anforderungen an Datenaufbereitung und -validierung führt.

6. Chancen & Handlungsempfehlungen

Die Schweiz verfügt über eine solide Grundlage, um ihre Position im globalen Wettbewerb um digitale Vermögenswerte zu stärken. Um gegenüber dynamischen Jurisdiktionen wie der USA, Singapur, Dubai oder Liechtenstein konkurrenzfähig zu bleiben, ist eine proaktive Weiterentwicklung der steuerlichen Rahmenbedingungen und Meldeprozesse notwendig.

6.1 Mehrwertsteuer (MWST)

- Aktualisierung und Modernisierung der MWST-Publikationen, um Unsicherheiten zu eliminieren und Innovationen steuerlich neutral zu behandeln.
- Klare Leitlinien für neue Modelle (DeFi, Staking, DAOs, hybride Token).
- Stärkung des Dialogs zwischen ESTV und Industrie, um Marktentwicklungen schneller und konsistenter abzubilden.

6.2 Übrige Steuerarten

- Kantonale Harmonisierung der Praxis zur Abgrenzung privater Vermögensverwaltung vs. gewerbsmässiger Tätigkeit.
- Transparente Bewertungs- und Bilanzierungsstandards für illiquide Token und Mitarbeitertoken.
- Weiterentwicklung des funktionsorientierten Ansatzes, damit neue Tokenmodelle konsistent eingeordnet werden können.
- Erhöhung der Standortattraktivität durch veröffentlichte Praxisbeispiele und standardisierte Ruling-Prozesse.

6.3 Internationale Meldepflichten (CRS 2.0 / CARF)

- Frühzeitige Impact-Analysen für alle Geschäftsmodelle, insbesondere bei SRO- und nicht-FI-Providern.
- Standardisierte Self-Declaration- und Reporting-Modelle, um operative Komplexität zu reduzieren.
- Kontinuierliche Mitwirkung der Schweizer Industrie in Konsultationsprozessen von ESTV, SIF und OECD.
- Optimierung technologischer und operativer Reporting-Prozesse, um langfristig nachhaltige Geschäftsmodelle sicherzustellen.
- Positionierung der Schweiz als verlässlicher Reporting-Standort, um im internationalen Wettbewerb nicht an Geschwindigkeit zu verlieren.

Die hier aufgezeigten Standortfaktoren, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der SBF und ihrer Steuerarbeitsgruppen. Gemeinsam mit der ESTV, dem SIF, kantonalen Behörden und internationalen Partnern wird die Industrie daran arbeiten, die Schweiz auch künftig als führenden, innovationsfreundlichen und international anschlussfähigen Standort für digitale Vermögenswerte zu positionieren.